Satzung des Deutschen Tierschutzbundes Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verband führt den Namen "Deutscher Tierschutzbund, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V." und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neubrandenburg eingetragen.

2. Er hat seinen Sitz in Demmin und den Gerichtsstand Neubrandenburg.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

- 1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tierschutzes sowie die Tierschutzvereine im Lande Mecklenburg-Vorpommern und sonstige in diesem Lande bestehende Vereine, Verbände und Gemeinschaften, die sich den Schutz der Tiere zur Aufgabe gestellt haben zusammenzuschließen. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bestrebungen die Arbeit seiner Mitglieder wirkungsvoller zu gestalten, ihre Belange zu fördern, insbesondere gegenüber Landesbehörden und überörtlichen Verbänden zu vertreten und Einfluss auf die gesetzgebenden Körperschaften zu nehmen. Der Verband hat die Interessen der Mitgliedervereine zu koordinieren und die Belange der Tierschutzvereine gegenüber dem Deutschen Tierschutzbund zu vertreten.
- 2. Die dem Verband angehörenden Mitgliedsvereine verpflichten sich, den Verband in der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen und ihm die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Beschlüsse zu erteilen. Wesentlicher Schriftwechsel zwischen den Mitgliedern und dem Deutschen Tierschutzbund ist dem Verband mitzuteilen.

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Durch ihre bevollmächtigten Vertreter an den Hauptversammlungen teilzunehmen und dabei die ihnen zukommenden Aufgaben und Befugnisse auszuüben;
- b) Den Verband in allen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen, deren Durchsetzung die Kräfte der örtlichen Vereine übersteigt oder wirksamer durch eine überörtliche Organisation betrieben werden kann.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Tierschutzes und des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeverordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es besteht die Möglichkeit, durch die Mitglieder des Vorstandes eine pauschale Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a ESTG festlegen zu lassen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht

unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 4 – Mitglieder

Wer Mitglied wird, erkennt die Satzung und Beschlüsse des Deutschen Tierschutzbundes e.V. als für sich verbindlich an. Er unterstützt die Aufgaben und Ziele des Deutschen Tierschutzbundes e.V. und führt seine praktische Tierschutzarbeit auf dieser Basis durch.

- 1. Ordentliche Mitglieder sind eingetragene, gemeinnützig anerkannte Tier- und Naturschutzvereine, die ihren Sitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben und deren Vereinszweck der Tier- und Naturschutz allgemein oder einzelne Bereiche des Tier- und Naturschutzes sind. Sie dürfen nicht anderen Organisationen angeschlossen sein, deren Tätigkeiten den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. widersprechen.
- 2. Außerordentliche Mitglieder können sonstige Vereine, Verbände und Gemeinschaften sein, die den Tieren und der Natur verbunden sind.
- 3. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine. Die fördernde Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung des Antrages. Die fördernde Mitgliedschaft nicht eingetragener Vereine kann bei der Eintragung in eine ordentliche Mitgliedschaft durch den Deutschen Tierschutzbund Landesverband Mecklenburg/Vorpommern e.V. umgewandelt werden.
- 4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Aufbau des Landesverbandes besonders verdient gemacht haben oder besonders wirkungsvoll die Belange des Tierschutzes vertreten haben. Die Verleihung ist auch über die Landesgrenzen hinaus möglich.

§ 5 – Aufnahme von Mitgliedern und Ende der Mitgliedschaft

- 1. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedsvereins, bei Einzelpersonen auch durch den Tod.
- 3. Der Austritt kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist zulässig, wenn das Mitglied seine satzungsgemäße Verpflichtung nicht erfüllt oder das Ansehen des Deutschen Tierschutzbundes e.V. oder des Landesverbandes Mecklenburg/Vorpommern schwerwiegend verletzt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, die schriftliche erfolgt und begründet werden muss, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde an die Hauptversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

§ 6 – Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem Schriftführer/Pressesprecher
- e) dem Schatzmeister
- f) dem ersten Beisitzer
- g) dem zweiten Beisitzer
- 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag der anwesenden Mitglieder kann mit einfacher Mehrheit geheim gewählt werden. Der Vorstand kann 3 kompetente Mitglieder des Vereins mit beratender Stimme berufen.
- 2. Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Rechte und Pflichten. Insbesondere sind ihm folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) Einrichtung einer Geschäftsstelle, sowie Einstellung und Entlassung des Personals der Geschäftsstelle;
 - b) Überwachung der Geschäftsführung;
 - c) Erledigung der ihm von der Hauptversammlung zugewiesenen Angelegenheiten
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder eines der zwei stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 5. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.
- 6. Der Vorstand tritt zusammen:
 - a) wenn der Vorsitzende oder nach Absprache mit dem Vorsitzenden einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Vorstand zu einer Sitzung einberuft.
 - b) wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder es verlangt.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- 1. Die Hauptversammlung wird nach Bedarf, wenigstens jedoch einmal jährlich bis zum 31.März, vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 2. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind die gesetzlichen Vertreter der ordentlichen Mitglieder, sowie der außerordentlichen Mitglieder berechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat je angefangene, durch Beitragszahlung nachgewiesene, 100 Mitglieder eine Stimme. Stimmen sind nicht von einem Mitglied auf ein anderes übertragbar. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- 3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen werden. Es gilt das Datum des Poststempels. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher mit Begründung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- 4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl von Rechnungsprüfern
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Änderung der Satzung
 - f) gestrichen -
 - g) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - h) die Auflösung des Verbandes
- 5. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Angelegenheiten nach seinem Ermessen zur Beschlussfassung vorlegen. Er ist an die gefassten Beschlüsse gebunden. Fristgerecht eingegangene Anträge der Mitglieder sind der Mitgliederversammlung vorzulegen. Anträge aus der Mitgliederversammlung sind nur zu behandeln, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich und ausreichend. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 7. Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich.

§ 9 – Beiträge

- 1. Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2. gestrichen -
- 3. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 4. Der Beitrag ist spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals fällig. Die Höhe richtet sich nach der Mitgliederzahl am 01.01. des Jahres.
- 5. Erfüllungsort ist der Sitz des Verbandes.

§ 10 – Auflösung des Verbandes

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der möglichen Stimmen. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.

§ 11 – Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 – Vermögensregelung bei Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Deutschen Tierschutzbund e.V., Bundesverband Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 16.12.1990 in der Mitgliederversammlung beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen am 22.08.1992 sowie am 05.02.2000, 08.03.2003 und 30.04.2005 und am 19.03.2016 und am 23.09.2016 aktualisiert.